

# Ausführungsbestimmungen zur Wasserverordnung

## Schalteröffnungszeiten

### Gemeindeverwaltung

Alte Landstrasse 32  
Montag  
08.00-11.30 | 14.00-18.00  
Dienstag-Donnerstag  
08.00-11.30 | 14.00-16.30  
Freitag  
07.30-11.30 | 14.00-16.00

### Schule, Hochbau, Tiefbau & Umwelt, Liegenschaften

Alte Landstrasse 33  
Montag-Donnerstag  
08.00-11.30  
nachmittags geschlossen  
Freitag  
07.30-11.30  
nachmittags geschlossen

Termine können nach  
telefonischer Vereinbarung auch  
ausserhalb der Öffnungszeiten  
vereinbart werden.



**Inhaltsverzeichnis**

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1	Gegenstand	2
Art. 2	Zuständigkeit	2
Art. 3	Qualitätssicherung	2
Art. 4	Beanspruchung von Privatgrund	2
Art. 5	Anschlussgesuch	2
<b>II</b>	<b>Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde</b>	<b>3</b>
Art. 6	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	3
Art. 7	Hydranten	3
Art. 8	Öffentliche Brunnenanlagen	3
Art. 9	Bewilligung von Grabarbeiten	3
<b>III</b>	<b>Hauszuleitungen</b>	<b>3</b>
Art. 10	Erstellung und Kostentragung von Hauszuleitungen	3
Art. 11	Technische Bedingungen	3
Art. 12	Erwerb von Durchleitungsrechten	4
Art. 13	Behandlung von Schäden	4
Art. 14	Nullverbrauch	4
Art. 15	Unbenutzte Hauszuleitungen	4
<b>IV</b>	<b>Haustechnikanlagen</b>	<b>4</b>
Art. 16	Meldepflicht	4
Art. 17	Mängelbehebung	5
Art. 18	Wasserbehandlungsanlagen	5
Art. 19	Frostgefahr	5
Art. 20	Nutzung von Eigen- oder Regenwasser	5
Art. 21	Plombierte Anlageteile	5
<b>V</b>	<b>Wassermessung</b>	<b>5</b>
Art. 22	Einbau	5
Art. 23	Standort	5
Art. 24	Technische Vorschriften	5
Art. 25	Ablesung des Wasserzählers	5
Art. 26	Kontrolle und Revision des Wasserzählers	6
Art. 27	Störung Wasserzähler	6
<b>VI</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 28	Inkrafttreten	6



## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Wasserverordnung.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Zuständig für den operativen Vollzug der Wasserverordnung und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind:

- a die Abteilung Tiefbau und Umwelt (Wasserversorgung) in Zusammenarbeit mit der Abteilung Hochbau für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und der Anschlussstelle an das öffentliche Wasserversorgungsnetz,
- b der Leiter der Wasserversorgung als Verantwortlicher für die Qualität des Trinkwassers,
- c der Gemeindegeometer für die Einmessung des Leitungsnetzes,
- d weitere, durch den Gemeinderat bestimmte Personen.

<sup>2</sup> Für alle übrigen Belange ist der Gemeinderat zuständig.

### **Art. 3 Qualitätssicherung**

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

### **Art. 4 Beanspruchung von Privatgrund**

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

<sup>2</sup> Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

<sup>4</sup> Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

### **Art. 5 Anschlussgesuch**

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt in Anwendung der Wasserverordnung, dieser Ausführungsbestimmungen und des Wassertarifs.

<sup>2</sup> Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.



## **II Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde**

### **Art. 6 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)**

- <sup>1</sup> Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizer Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).
- <sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.
- <sup>3</sup> Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

### **Art. 7 Hydranten**

- <sup>1</sup> Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

### **Art. 8 Öffentliche Brunnenanlagen**

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

### **Art. 9 Bewilligung von Grabarbeiten**

- <sup>1</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

## **III Hauszuleitungen**

### **Art. 10 Erstellung und Kostentragung von Hauszuleitungen**

- <sup>1</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hauszuleitungen nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.
- <sup>2</sup> Bei der Erstellung gemeinsamer Hauszuleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- <sup>3</sup> Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder nachträglich gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

### **Art. 11 Technische Bedingungen**

- <sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hauszuleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame



Hauszuleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hauszuleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup> In jeder Hauszuleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

#### **Art. 12 Erwerb von Durchleitungsrechten**

<sup>1</sup> Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

<sup>2</sup> Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

#### **Art. 13 Behandlung von Schäden**

<sup>1</sup> Schäden, die sich an der Hauszuleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

<sup>2</sup> Hauszuleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

a bei mangelhaftem Zustand;

b bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;

c nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben für diese Arbeiten der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ungehindert Zugang zu gewähren.

#### **Art. 14 Nullverbrauch**

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hauszuleitung sicherzustellen.

<sup>2</sup> Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Hauszuleitung gemäss Art. 15.

#### **Art. 15 Unbenutzte Hauszuleitungen**

Unbenutzte Hauszuleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

### **IV Haustechnikanlagen**

#### **Art. 16 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

<sup>3</sup> Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

**Art. 17 Mängelbehebung**

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Bei Unterlassung kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer beheben lassen.

**Art. 18 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

**Art. 19 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

**Art. 20 Nutzung von Eigen- oder Regenwasser**

- <sup>1</sup> Die Nutzung von Eigen- oder Regenwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.
- <sup>2</sup> Bei der Nutzung von Eigen- oder Regenwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

**Art. 21 Plombierte Anlageteile**

Der Eingriff in plombierte Anlageteile zur Sicherstellung der Wasserversorgung ist nur Angestellten des Werkes oder dazu ermächtigten Dritten gestattet.

**V Wassermessung****Art. 22 Einbau**

- <sup>1</sup> Pro Hauszuleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung entscheidet über die Art des Wasserzählers.

**Art. 23 Standort**

- <sup>1</sup> Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

**Art. 24 Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

**Art. 25 Ablesung des Wasserzählers**

- <sup>1</sup> Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.
- <sup>2</sup> Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.



**Art. 26 Kontrolle und Revision des Wasserzählers**

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert den Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.
- <sup>2</sup> Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.
- <sup>3</sup> Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

**Art. 27 Störung Wasserzähler**

- <sup>1</sup> Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- <sup>2</sup> Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

**VI Schlussbestimmungen**

**Art. 28 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Vollzugsbestimmungen treten unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Wasserverordnung vom 25. April 2022 per 1. Juli 2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Sie ersetzen alle mit ihnen in Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen.

Oberrieden, 21. Juni 2022

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold  
Präsident

Silvia Bärtschi  
Gemeindeschreiberin